

Eingelangt am: 5.7.2024 | 25/2024
 Entgegengenommen
 von: Frade Gaudeser
 Dringlichkeit zuerkannt: ja nein ent
 Inhalt des Antrages:
 angenommen mit Stimmen von: einzel
 abgelehnt mit Stimmen von:
 Enthaltungen:
 Antragsnummer:



Entschädigungen – Mitglieder der Wahlbehörden

DRINGLICKEITSANTRAG

an den Gemeinderat

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 hat viele Änderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Wahlbehörden mit sich gebracht. Nunmehr werden die meisten Wahlkarten gleich am Wahltag in den zuständigen Wahllokalen ausgewertet. Das betrifft jene Wahlkarten, die am Freitag vor dem Wahlsonntag bis 12:00 bei den zuständigen Bezirkswahlbehörden eintreffen. Auch jene Wahlkarten, die unmittelbar nach Ausstellung direkt bei der Gemeinde zur Stimmabgabe (mittels Briefwahl) verwendet und dort abgegeben wurden, werden durch die zuständigen örtlichen Wahlbehörden am Wahltag ausgewertet. Am Montag werden dann all jene Wahlkarten gezählt, die zwischen Freitagnachmittag und Sonntag an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Auch jene bereits zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten, die am Wahltag direkt in einem Wahllokal abgegeben werden, werden am Montag durch die Bezirkswahlbehörde ausgewertet. Anders als bei der Europawahl 2024 werden bei der kommenden Nationalratswahl 2024 nur jene Wahlkarten am Montag ausgewertet, die aus dem eigenen Regionalwahlkreis stammen. Fremde Wahlkarten werden der zuständigen Landeswahlbehörde zugeleitet.

Diese neue Wahlkartenlogistik bringt für die Sprengelwahlbehörden ein erhöhtes Arbeitspensum und einen zeitlichen Mehraufwand mit sich. Dies gilt auch für die Bezirkswahlbehörde, die unter anderem für die Aufteilung der Wahlkarten auf die jeweiligen Sprengel und die Auszählung der Wahlkarten am Montag zuständig ist.

Um die nunmehr gesetzlich vorgesehene Barrierefreiheit der Wahllokale für blinde und sehbehinderte Menschen herzustellen, haben die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden Ordnerdienste im Eingangsbereich der Wahllokale zu verrichten.

Ebenso wurde der Entschädigungsanspruch für die Tätigkeit in Wahlbehörden neu geregelt. Eine Entschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden steht jenen Mitgliedern der Wahlbehörden zu, die ihre Tätigkeit in Wahlbehörden am Wahltag sowie am ersten Tag nach dem Wahltag in vollem Umfang ausüben. Für eine Ausübung der Tätigkeit ist neben der (grundsätzlich durchgehenden) Anwesenheit und Mitarbeit während der Wahlhandlung auch eine Mitwirkung bei vor- und nachbereitenden Tätigkeiten (insbesondere der Ergebnisermittlung) erforderlich. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach den Öffnungszeiten der Wahllokale. In Villach gebührt eine Entschädigung in der Höhe von EUR 100,00.

Die Erfahrungen aus der Europawahl 2024 haben gezeigt, dass diese Änderungen die Tätigkeiten der Wahlbehörden anspruchsvoller sowie arbeits- und zeitintensiver gemacht haben. Hierdurch wird das bereits sinkende Interesse in einer Wahlbehörde tätig zu sein, noch weiter geschmälert.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und der erhöhten Belastung der Mitglieder der Wahlbehörden Rechnung zu tragen, soll die Stadt Villach die bereits bestehende Leistungsprämie in Form von City-Gutscheinen erweitern und erhöhen. Die Unterstützung der Wahlbehörden durch Verwaltungs-Mitarbeiter/innen der Stadt Villach als Sprengelwahlleiter/innen-Stellvertreter/innen soll ebenso erhalten bleiben.

Die Dringlichkeit des gegenständlichen Antrags ergibt aus der Tatsache, dass die kommende Nationalratswahl 2024 bereits am 29. September 2024 stattfinden wird. Der Stichtag ist der 9. Juli 2024. Um eine verlässliche Planung und Organisation der Nationalratswahl 2024 gewährleisten zu können, ist es unerlässlich diesen Antrag ehestmöglich im Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Daher wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Diesem Antrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 42 Villacher Stadtrecht 1998 zuerkannt.
2. Der Gebührenanspruch für die Mitglieder der Wahlbehörden bei **Bundes- und Europawahlen** wird – in Ergänzung zu § 20 Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO sowie § 9 Europawahlordnung – EuWO - wie folgt festgesetzt:
 - a. **Wahlleiter:in** (wird von den wahlwerbenden Parteien zur Bestellung vorgeschlagen):

Zu der in § 20 Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO sowie § 9 Europawahlordnung – EuWO vorgesehenen Entschädigung am Wahltag in der jeweils vorgesehenen Höhe zusätzlich **80 EURO** in Form von City-Gutscheinen.

Wobei der Anspruch auf die zusätzliche Entschädigung mittels City-Gutscheine bei einer Mindestanwesenheit von 6 Stunden und obligatorischer Anwesenheit bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen im Wahllokal entsteht.

b. **Wahlleiter:in-Stellvertreter:in** (Bestellte Magistrats-Mitarbeiter:innen):

Wahltag: Vergütung der geleisteten Stunden (wie bisher) nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Stadt Villach

Stichwahltag: Vergütung der geleisteten Stunden nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Stadt Villach

c. **Restliche Mitglieder der Sprengelwahlbehörden sowie der Bezirks- und Gemeindewahlbehörde (Beisitzer:innen, Ersatzbeisitzer:innen, Vertrauenspersonen):**

Zu der in § 20 Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO sowie § 9 Europawahlordnung – EuWO vorgesehenen Entschädigung am Wahltag in der jeweils vorgesehenen Höhe zusätzlich **30 EURO** in Form von City-Gutscheinen.

Wobei der Anspruch auf die zusätzliche Entschädigung mittels City-Gutscheine bei einer Mindestanwesenheit von 6 Stunden und obligatorischer Anwesenheit bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen entsteht. Bei den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde ist für die Bestimmung der Mindestanwesenheit die Gesamtzeit der Tätigkeit am Wahltag und am ersten Tag nach der Wahl heranzuziehen.

d. **Sonstige Hilfskräfte:**

Schulwarte und Reinigungskräfte, die den Sperr- und Journaldienst bei Wahlen versehen, sollen (wie bisher) pauschal 4 Überstunden je Wahltag gemäß ihrer Einstufung ausbezahlt bekommen.

Hauskundmachungen sollen nach wie vor mit € 0,70 pro Gebäude für interne und externe **Austräger:innen** auf Werkvertragsbasis abgegolten werden.

3. Der Höhe der Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Wahlbehörden bei Wahlen auf **Landes- und Gemeindeebene** wird – in Ergänzung zu § 16 Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO bzw. § 16 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002 – wie folgt festgesetzt:

a. **Wahlleiter:in** (wird von den wahlwerbenden Parteien zur Bestellung vorgeschlagen):

Zu der Pauschalentschädigung gemäß § 16 Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO sowie § 16 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002 für Tätigkeiten am Wahltag von 100 Euro zusätzlich **80 EURO** in Form von City-Gutscheinen.

Wobei der Anspruch auf die zusätzliche Entschädigung mittels City-Gutscheine entsteht bei einer Mindestanwesenheit von 6 Stunden und obligatorischer Anwesenheit bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen im Wahllokal.

b. **Wahlleiter:in-Stellvertreter:in** (Bestellte Magistrats-Mitarbeiter/innen):

Vorwahltag: Vergütung der geleisteten Stunden (wie bisher) nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Stadt Villach

Wahltag: Vergütung der geleisteten Stunden (wie bisher) nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Stadt Villach

Stichwahltag: Vergütung der geleisteten Stunden nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Stadt Villach

c. **Restliche Mitglieder der Sprengelwahlbehörden sowie der Bezirks- und Gemeindewahlbehörde (Beisitze:/innen, Ersatzbeisitzer:innen, Vertrauenspersonen):**

Zu der Pauschalentschädigung gemäß § 16 Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO sowie § 16 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002 für Tätigkeiten am Wahltag von 100 Euro zusätzlich **30 EURO** in Form von City-Gutscheinen.

Wobei der Anspruch auf die zusätzliche Entschädigung mittels City-Gutscheine entsteht bei einer Mindestanwesenheit von 6 Stunden und obligatorischer Anwesenheit bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen im Wahllokal. Bei den Mitgliedern der Bezirks- und Gemeindewahlbehörde ist die Anwesenheit bei der Zusammenrechnung, Feststellung sowie Ermittlung des Wahlergebnisses der obligatorischen Anwesenheit bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen im Wahllokal gleichzuhalten.

d. **Sonstige Hilfskräfte:**

Schulwarte und Reinigungskräfte, die den Sperr- und Journaldienst bei Wahlen versehen, bekommen (wie bisher) pauschal 4 Überstunden je Wahltag gemäß ihrer Einstufung ausbezahlt.

4. Die gemäß § 86 Abs. 4 Villacher Stadtrecht 1998 erforderliche Bedeckung für die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000,00 Euro soll durch Mehreinnahmen auf dem Konto 9200.831000 – *Sonstige Mehreinnahmen* erfolgen.

